

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage enthaltenen Leistungen erhebt die Stadt Herdecke Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsentscheidungen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im übrigen richten sich Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6**GebührenschildnerIn**

- (1) GebührenschuldnerIn ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten Dritter veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede(r) gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere GebührenschildnerInnen haften als GesamtschildnerInnen.

§ 7**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der/dem GebührenschuldnerIn eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die/Der GebührenschuldnerIn hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herdecke vom 20.02.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2001, außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 25.07.2003

Tarif- stelle	Gegenstand	Ge- bühr €
01	<p>Abschriften und Auszüge, Vervielfältigungen</p> <p>a) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen, Anfertigung von Zeichnungen, Listen, Verzeichnissen usw. je angefangene halbe Stunde Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.</p> <p>b) Bereitstellen von Dateien per e-mail oder auf Datenträgern je angefangene zehn Minuten</p> <p>c) Fotokopien im Format DIN A 4 je Seite im Format DIN A 3 je Seite Für Farbkopien wird die doppelte Gebühr erhoben. Die Gebühr für Fotokopien, die in der Stadtbücherei angefertigt werden, richtet sich nach der Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei und die Erhebung von Benutzungsgebühren.</p> <p>d) Lichtpausen und Plots im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2 im Format DIN A 1 im Format DIN A 0 Für transparente Lichtpausen wird die doppelte Gebühr erhoben</p>	<p>19,00</p> <p>6,50</p> <p>0,30</p> <p>0,60</p> <p>5,00</p> <p>7,00</p> <p>10,00</p> <p>13,00</p> <p>16,00</p>
02	<p>Beglaubigungen und Zeugnisse</p> <p>a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen ein- bis zweiseitig drei- bis vierseitig für jede weitere Seite Gebührenfrei für Ausbildungs- oder Studienzwecke</p>	<p>2,50</p> <p>4,00</p> <p>6,00</p> <p>1,00</p>
03	<p>Feststellungen aus Konten oder Akten, Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach BauGB), Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde</p>	<p>19,00</p>
04	<p>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten, Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde</p>	<p>21,00</p>

Tarif- stelle	Gegenstand	Ge- bühr €
	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	14,00
05	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis zu 40 Seiten je angefangene Seite für jede weitere Seite	0,40 0,30
06	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB bei einem Grundstücksverkehrswert bis 20.000,00 € 50,00 Grundstücksverkehrswert von 20.001,00 bis 30.000,00 € 75,00 Grundstücksverkehrswert von 30.001,00 bis 40.000,00 € 100,00 Grundstücksverkehrswert von 40.001,00 bis 50.000,00 € 125,00 Grundstücksverkehrswert von 50.001,00 bis 60.000,00 € 150,00 Grundstücksverkehrswert von 60.001,00 bis 70.000,00 € 175,00 Grundstücksverkehrswert von 70.001,00 bis 80.000,00 € 200,00 Grundstücksverkehrswert von 80.001,00 bis 90.000,00 € 225,00 Grundstücksverkehrswert über 90.000,00 € 250,00 Wird gleichzeitig über die Teilungsgenehmigung nach § 8 BauO NRW entschieden, darf die Gesamtgebühr 250,00 € nicht übersteigen.	
07	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB Wird gleichzeitig das Zeugnis nach § 8 BauO NRW erteilt, wird keine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.	50,00
08	Ersatz von Lohnsteuerkarten	4,00
09	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermar- ken	3,00